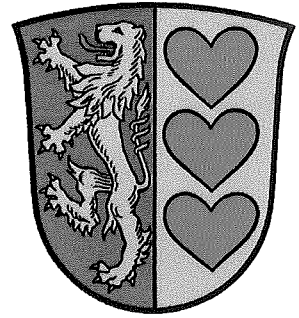


Land Niedersachsen



Landkreis Lüneburg

# Zukunftsvertrag

# Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung des Landkreises Lüneburg

(Entschuldungshilfe)

## Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnte bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.

Der Landkreis Lüneburg stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Landkreis Lüneburg und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

## § 1

### Konsolidierungsziel

Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, ab dem Haushaltsjahr 2012 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen<sup>1</sup>. Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

Die anliegende Liste stellt die Entwicklung des Haushalts unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen dar. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2

### Konsolidierungsmaßnahmen/Entlastung der kreisangehörigen Kommunen

(1) Die Haushaltskonsolidierung soll durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden:

1. Kündigung der Mitgliedschaft im Naturpark Elbhöhen-Wendland.  
Einsparung in Höhe von 12.000 Euro jährlich ab 2011.
2. Einsparung von Wartungskosten und Gerätemieten durch Umstieg auf Internettelefonie.  
Einsparung in Höhe von 30.000 Euro jährlich ab 2013.
3. Einsparung von 1,5 Stellen durch Zusammenlegung der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Lüneburg.  
Einsparung in Höhe von 69.500 Euro jährlich ab 2011.
4. Einsparung einer Leitungsstelle durch Zusammenlegung zweier Fachdienste.  
Einsparung in Höhe von 61.300 Euro jährlich ab 2011.
5. Personalreduzierung in der Zulassungsstelle (0,5 Stellen).  
Einsparung in Höhe von 20.000 Euro jährlich ab 01.12.2011.
6. Vermeidung von Kostensteigerungen in der Jugendhilfe durch ein gemeinsames Qualitätsmanagement von Stadt und Landkreis Lüneburg auf Basis von IBN-Kennzahlen.  
Einsparungen ab 2012:  
2012: 250.000 Euro  
2013: 550.000 Euro  
ab 2014: 900.000 Euro jährlich
7. Reduzierung der Kosten für die Schülerbeförderung mit Mietwagen.  
Einsparung von 50.000 Euro jährlich ab 2011.
8. Einsparung einer Stelle durch Zentralisierung der Buchhaltung.  
Einsparung in Höhe von 44.500 Euro jährlich ab 2012.

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen des Landkreises herangezogen. Weiter sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

9. Die Entlastung durch die Neuregelung des SGB II/XII wird für die Dauer dieses Vertrages vorrangig zur Haushaltskonsolidierung (Abbau Liquiditätskredite) verwendet.

(2) Die Kreisumlage wird in 2013 um einen Prozentpunkt, in 2014 um einen halben Prozentpunkt abgesenkt, soweit jeweils dadurch die unter § 1 genannten Ziele nicht gefährdet werden. Weitere Absenkungen unterliegen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

### **§ 3**

#### **Weitere Voraussetzungen**

1. Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das bisherige Volumen (prozentualer Anteil) nicht. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Liste der freiwilligen Leistungen 2011 (Anlage 2). Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.
2. Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.
3. Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus der Kreisumlage sind durch vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze auszuschöpfen.
4. Der Landkreis Lüneburg wird eine Unterstützung gemäß dem Zukunftsvertrag (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer künftigen Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten und ist bereit, auch nach einer Entschuldungshilfe Fusionsverhandlungen mit benachbarten Kommunen zu führen, soweit diese ebenfalls Beschlüsse für Fusionsverhandlungen gefasst haben.

### **§ 4**

#### **Unvorhersehbare Ereignisse**

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird der Landkreis Lüneburg andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Landkreises liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die unter § 2 Absatz 2 geplante Senkung der Kreisumlage. Hieraus verursachte Defizite sind entsprechend Absatz 1 grundsätzlich zu kompensieren.

### **§ 5**

#### **Informationspflichten**

Der Landkreis Lüneburg informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

## § 6

### Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage des Landkreises Lüneburg nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum **31.12.2009** aufgelaufenen Liquiditätskredite eine Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt 71.818.400 Euro zu übernehmen. Die Kommunalaufsicht geht bei der rechtlichen Bewertung des Haushalts davon aus, dass die mit einer Zins- und Tilgungshilfe zur Ablösung vorgesehenen Liquiditätskredite in einem Betrag vereinnahmt worden wären.

(2) Das Land Niedersachsen strebt an die Entschuldungshilfe in noch festzulegenden Raten ab dem 01.01.2012 zu zahlen. Aufgelaufene Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 01.01.2012 leistet, vom Land Niedersachsen ebenfalls übernommen.

## § 7

### Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des § 23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Lüneburg, den 02.02.2012  
Nds. Ministerium für Inneres  
und Sport

  
.....  
Innenminister Uwe Schünemann

Lüneburg, den 02.02.2012  
Landrat

  
.....  
Landrat Manfred Nahrstedt